



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

6. Gegengründe

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

von Bauern mit Latenbesitz⁵²). Für Lintzel ist aber jeder „Grundherr“, der auch nur einen Hintersassen hat⁵³). Infolge dieser Ausdrucksverschiedenheit sind es dieselben wirtschaftlichen Elemente, die bei mir als Bauern, bei Lintzel aber als Grundherrn erscheinen, Lintzel hat diese Ausdrucksverschiedenheit übersehen wie bei den Gemeinfreien und deshalb den Unterschied unserer Vorstellungen wiederum überschätzt.

5. Der wirklich bestehende Gegensatz beruht auf der Benutzung verschiedenartiger Anhaltspunkte. Lintzel stützt seine Annahme im Grunde nur auf zwei Rechtsnormen, auf das Wittum und auf das Wergeld der Edeling. Aus der Höhe des Wittums von 300 Schillingen (c. 40 der Lex) wird gefolgert: „Es ist klar, daß der nobilis im allgemeinen ein sehr reicher Mann gewesen sein muß, der selbstverständlich als Grundherr lebte⁵⁴).“ Zu demselben Schluß führe das „ungeheure“ Wergeld, an dessen volkrechtlichen Ursprung Lintzel glaubt⁵⁵). Das sind die Grundlagen. Aber der Schluß wird m. E. schon durch die Beobachtung widerlegt. Auch nach Lintzel sind die Edeling im Heimatland kleine und kleinste Grundbesitzer, also keine „sehr reichen Leute“. Diese kleinen Leute sind besonders zahlreich. Die Lex Saxonum gilt aber für das ganze Gebiet⁵⁶), auch für die zahlreichen Kleinbesitzer. Lintzel will den

52) Vgl. z. B. Gemeinfreie S. 18, S. 321. Wir finden noch heute in Westfalen die Wirtschaft mit „Heuerlingen“. Der Hofbesitzer verleiht einen Teil seines Landes an kleine Leute, die ihm Dienste und wohl auch Zinsen leisten. Er hat also „Hintersassen“. Aber er lebt als Bauer und gilt überall als Bauer. Vgl. auch „Blut und Stand“. § 4.

53) S. 72. „Ein Besitzer, der zwar Eigenwirtschaft hat, aber außerdem Land gegen Zinszahlung ausgetan hat, ist doch nichts anderes als ein Grundherr.“ Nach meiner Ansicht kann er trotzdem Bauer sein, und ich glaube auf Zustimmung rechnen zu können. Wenn heute ein Bauer ein Stück Land verpachtet, ohne seine Lebensweise zu ändern, so bleibt er Bauer in dem Urteile seiner Umwelt, der Statistik und der Wirtschaftslehre.

54) S. 73 oben.

55) S. 96: „An erster Stelle steht ein ungeheures Wergeld, wobei weniger Gewicht darauf zu legen ist, in welchem Verhältnis dies Wergeld zu dem der fränkischen Gemeinfreien steht, als auf die Tatsache, daß es wahrscheinlich das sechsfache von dem des sächsischen Frilings, das achtfache von dem des Laten betrug.“ Diese Zahlen werden sich als unrichtig erweisen. Vgl. unten § 8 ff.

56) c. 40 macht keine Ausnahme für den Norden. c. 48 nimmt für die Engern auf jenes Wittum Bezug.

großen Reichtum, den er aus dem Wittume folgert, für den Nordwesten einschränken. Dort sei er allerdings nicht vorhanden gewesen. Aber die richtige Folgerung aus jener Beobachtung ist m. E. nicht die örtliche Beschränkung dieser Schlußfolgerung, sondern ihre Unzulässigkeit. Die Geltung desselben Wittums auch für die kleinen Besitzer verbietet den Schluß auf sehr großen Reichtum. Der Schluß ist auch aus anderen Gründen unzulässig. Die Zahl des gesetzlichen Wittums beruht nicht auf einer Schätzung des Durchschnittsvermögens, sondern auf einer Ableitung aus dem Frauenwergelde, dem gesetzlichen Frauenwerte⁵⁷⁾. Das hohe Wergeld ist nicht altes Volksrecht, sondern Ergebnis eines zeitweiligen Standrechts und kommt daher für die Beurteilung der sozialen Stände nicht in Betracht. Andernfalls würde das hinsichtlich des Wittums gesagte auch für das Wergeld gelten. Das Wergeld war in der Heimat ebenso hoch wie in dem eroberten Gebiete. Und auch die Wergeldzahlen beruhen nicht auf einer Statistik der Einzelvermögen. Sondern die Wergelder sind ursprünglich Sippenleistungen, Bedingungen für den Friedensschluß der Sippe. Auch zur Zeit der Lex Saxonum braucht der Täter nicht alles zu zahlen. Mit ihm zahlt seine Sippe. Deshalb haben die beiden Anhaltspunkte Lintzels nicht den Erkenntniswert, den er annimmt.

Meine abweichende Schätzung habe ich nur als Vermutung vortragen. An den für die Karolingerzeit angeführten Anhaltspunkten⁵⁸⁾, insbesondere an meiner Auslegung der Ausstattungspunkte

57) Die Frau hat nach der Lex Saxonum das doppelte Wergeld des Mannes (c. 15). Da m. E. das volkrechtliche Wergeld des Edelings 520 schwerere Schilling betrug, so erklären sich die 300 Schillinge des Wittums als halbes Wergeld mit kleinem Abzuge. So schon Gemeinfreie S. 367. Dazu F. Beyerle, ZRG. 54, S. 292 Anm. 1.

58) Standesgliederung S. 56 ff. Das einzige Urteil über die soziale Stellung, das sich auf die Gesamtheit der sächsischen Edeling bezieht, ergibt sich aus den Wendungen, die Nithard bei seinem Berichte über den Stellingaaufstand verwendet (Standesgliederung S. 58 Anm. 5). Nithard bezeichnet die Edeling als „pars populi, quae nobilis apud eos habetur“. Diese Wendung läßt den Gedanken erkennen „für die allerdings nach unserem Maßstabe die Bezeichnung nobilis zu hochtönend sein würde“. Dementsprechend verwendet Nithard als Übersetzung nicht das einfache nobilis, sondern den abschwächenden Komparativ nobilior. Diese Wendungen ergeben, daß Nithard den typischen Edeling Sachsens nicht für einen vornehmen Mann gehalten hat.

stelle⁵⁹⁾ halte ich nach wie vor fest. Diese Schlüsse werden m. E. durch die späteren Verhältnisse bestätigt. Die Grafschaftsbauern, die wir später weit verbreitet, wenn auch meistens zerstreut finden, sind Reste eines Standes bäuerlicher Edeling, der früher erheblich zahlreicher gewesen sein muß. Die später bezeugten Fronhöfe im kirchlichen Besitze sind meist als alte Edelingsgüter aufzufassen. Der Rückschluß ergibt kleine Güter, die denjenigen Edeling, der nur ein solches Gut besaß, auf bäuerliches Leben verwiesen. Andere Anhaltspunkte bieten das Dreihufenindiz des Ssp⁶⁰⁾ und das mehrfache Vorkommen des Ortsnamens Edelingsdorf⁶¹⁾. Dieser Ortsname spricht für gruppenweise und deshalb für bäuerliche Siedlung. Allerdings sind es überall nur unsichere Anhaltspunkte, die sich gewinnen lassen, und die ich auch früher als unsicher bezeichnet habe.

Die vorstehende Skizze ergibt, daß unsere Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des Wirtschaftsbildes keine sehr bedeutende ist. Für den Rückschluß auf die Rechtsstände kommt sie nicht in Betracht. Schon die gemeinsamen Züge ergeben eine Bestätigung des Widukindberichts und unserer gemeinsamen Ansicht. Wenn die Edeling in der Stammesheimat zahlreich auf kleinen Gütern sitzen und in den eroberten Gebieten auf großen, dann können sie nur als die Altfreien des Eroberervolkes aufgefaßt werden, ohne daß es auf die nur unsicher zu beantwortende Frage ankommt, ob ihre Zahl in dem eroberten Gebiete größer oder kleiner war, ihre wirtschaftliche Stellung im Durchschnitte mehr der Stellung des Laten besitzenden Großbauern oder der des typischen Grundherrn entsprach. Für die genealogische Theorie sind die Meinungsverschiedenheiten über dieses statistische Problem nicht erheblich. Wenn Lintzel aus dieser Vermutungsverschiedenheit den Anspruch

59) In der Ausstattungsstelle wird die Leistung eines Bezirks nach der Kopffzahl der Eingesessenen bestimmt und hinzugefügt: „nobiles, ingenuos, similiter et litos“. Damit ist gesagt: „ohne Rücksicht darauf, wie viele von diesen eingesessenen Edeling, Frilinge oder Laten sind“. Mit dieser unterschiedslosen Behandlung wäre m. E. eine so große Ungleichheit des Besitzes, wie sie Lintzel unterstellt, nicht vereinbar.

60) Vgl. Pflughafte S. 135 Anm. 3, Standesgliederung S. 142, Schlußbemerkung.

61) Auch die Ortsnamen Frilingsdorf und Latendorf finden sich.